

Stallordnung RHB

1. Jeder hat die Pflicht mit persönlichem Einsatz seinen Teil zu einem guten Klima beizutragen. Toleranz, Eigenverantwortung, Rücksichtnahme und die Bereitschaft miteinander zu reden, bilden die Grundlage.
2. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen.
4. Unbefugten ist das Betreten der Ställe, der Sattelkammern, des Futterlagers (Tabakschuppen) und des Geländes um den Stall nicht gestattet.
5. Eltern haften auf dem ganzen Gelände für Ihre Kinder. In den Pferdeboxen, Paddocks und den Koppeln haben sich keine unbeaufsichtigten Kinder aufzuhalten.
6. Der Pferdebesitzer muss auch alle, die sein Pferd betreuen diesbezüglich informieren. Er ist grundsätzlich für deren Verhalten mitverantwortlich.
7. In allen Stallgebäuden sind das Rauchen sowie der Umgang mit offener Flamme strikt untersagt.
8. Die Stallgasse, der Abspritzplatz (inklusive Abfluss!), die Sattelkammern sowie das Gelände um den Stall sind sauber und ordentlich zu hinterlassen, benutzte Geräte (Schubkarre, Besen, Gabel, usw.) sind sauber und sachgerecht an ihren Platz zurück zu stellen. Wenn nötig, ist die Stallgasse vor dem Fegen zu wässern.
9. Der Mistcontainer ist stets so zu befüllen, dass möglichst viel Mist hineinpasst.
10. Die Sattelkammern sind abzuschließen, wer zuletzt den Stall verlässt hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Lichter gelöscht und alle Türen verschlossen sind.
11. Jedem Pferd ist eine Koppel zugewiesen und jedes Pferd ist nur auf die ihm zugewiesene Koppel zu stellen. Die Einsteller sind für die Koppeln selbst verantwortlich. Der Strom ist bei Benutzung der Koppeln anzustellen und danach wieder auszuschalten.
12. Die Wege zu den Koppeln sind von den Einstellern sauber zu halten.
13. Jeder Einsteller kümmert sich selbst darum, dass sein Pferd geimpft und ggf. entwurmt wird.
14. Eigenes Futter wird in verschlossenen Behältern gelagert, um Ungeziefer die freie Verfügbarkeit zu verwehren.
15. Die Stallruhe von 22.00Uhr bis 06.00Uhr ist im Interesse der Pferde einzuhalten.
16. Unruhe und unnötiger Lärm im Stall ist zu vermeiden.
17. Alle Zäune/Absperrungen/Tore/Bänder rund um das Stallgelände sind geschlossen zu halten.
18. Das Betreten fremder Boxen, sowie das Füttern fremder Pferde sind streng verboten. Nur mit Erlaubnis der jeweiligen Besitzer kann dies gestattet werden.